

Obligatorische Krankenpflegeversicherung



VERSICHERUNGSBLIGATORIUM

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ist die Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) in der Schweiz für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Der Krankenversicherer kann frei gewählt werden. Dieser muss die Versicherten unabhängig von ihrem Alter und Gesundheitszustand aufnehmen, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen.

VERSICHERUNGSPFLICHTIGE PERSONEN

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen der Versicherungspflicht gemäss KVG. Jede Person muss sich innerhalb von drei Monaten nach der Wohnsitznahme in der Schweiz versichern. Die gleiche Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind einem Krankenversicherer anschliessen müssen.

Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit der EU und des revidierten EFTA-Abkommens am 1. Juni 2002 sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen aus den Vertragsstaaten in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Erwerbortprinzip). Die Versicherungspflicht schliesst in der Regel die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat ein. Wer der Versicherungspflicht nicht nachkommt, kann von der Ausgleichskasse einem Krankenversicherer zugewiesen werden. Auch für ausländische Personen von Nicht-EU-/EFTA-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz besteht eine obligatorische Krankenversicherungspflicht.

AUSNAHMEN VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT

Nur sehr wenige Personengruppen sind von der Versicherungspflicht ganz ausgenommen, so z.B. Personen, welche sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten. Diese Ausnahmen sind in der Verordnung über die Krankenversicherung geregelt (Art. 2 KVV; SR 832.102).

In speziellen Ausnahmesituationen kann ein Antrag auf Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gestellt werden. Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz ist in jedem Fall der Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes, d.h. die ausländische Versicherung muss mindestens die Kosten nach dem KVG übernehmen.

Auf Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Personen, welche sich zum Zwecke einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten (Studierende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten etc.) sowie die sie begleitenden Familienangehörigen.
- Entsandte Arbeitnehmende und die sie begleitenden Familienangehörigen.
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger.
- Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter mit einem Ausweis, der maximal 3 Monate gültig ist, sofern ein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist.
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Abkommen, die nach Aufwand besteuert werden.
- Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte **und** die sich aufgrund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes (schwere Krankheit) nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten.

ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT

Falls eine der genannten Ausnahmen Ihrer Meinung nach zutrifft, können Sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss KVG stellen. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Ausgleichskasse Luzern oder bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde. Es ist auch im Internet abrufbar unter www.ahvluzern.ch (siehe Formulare).

Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Antragsformular) bei der AHV-Zweigstelle/Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes zur Prüfung ein.

AUSKÜNFTE

Auskünfte zum Versicherungsobligatorium resp. zur Befreiung von der Versicherungspflicht:

- Ausgleichskasse Luzern
- AHV-Zweigstelle/Einwohnerkontrolle des Wohnortes

Auskünfte zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämien, Leistungen):

- sämtliche anerkannten Schweizer Krankenversicherer
- Branchenverband santésuisse
Römerstrasse 20
4502 Solothurn
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Weitere allgemeine Informationen

- Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch).

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen massgebend.



Ausgleichskasse Luzern
Postfach
6000 Luzern 15
Telefon 041 375 05 05
Telefax 041 375 05 00
www.ahvluzern.ch
ipv@ahvluzern.ch